# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/2013 DER KOMMISSION

## vom 21. August 2020

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Nordsee und in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 14. August 2019 ist eine neue Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen in Kraft getreten. Anhang I enthält eine Liste mit verbotenen Arten, Anhang V besondere Bestimmungen zu den auf regionaler Ebene für die Nordsee ergriffenen technischen Maßnahmen und Anhang VII besondere Bestimmungen zu den auf regionaler Ebene für die südwestlichen Gewässer ergriffenen technischen Maßnahmen.

(2) Mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 und Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern, indem sie vorsieht, dass die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 oder der Teile A oder C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten.

(3) Mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Änderung der Liste verbotener Arten in Anhang I zu erlassen.

(4) Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zu erlassen, um die in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten technischen Maßnahmen, einschließlich bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung, zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen.

(5) Anhang I enthält die Liste der verbotenen Arten. Anhang V und Anhang VII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthalten die technischen Maßnahmen für die Nordsee bzw. für die südwestlichen Gewässer.

(6) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in der Nordsee. Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee und des Beirats für pelagische Arten haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 4. Mai 2020 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt vorgelegt.

(7) Belgien, Frankreich, die Niederlande, Portugal und Spanien haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die südwestlichen Gewässer und des Beirats für pelagische Arten haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 4. Mai 2020 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt vorgelegt.

(8) Mit der vorliegenden Verordnung sollen bestehende Bestimmungen über technische Maßnahmen, die bisher im Rahmen der Rückwurfpläne für die Nordsee und die südwestlichen Gewässer angenommen wurden, sowie neu vorgeschlagene technische Maßnahmen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(9) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die von den regionalen Gruppen vorgelegten Nachweise zur Stützung der in den beiden gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen technischen Maßnahmen positiv bewertet. ([3])

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 15 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1241 bewertet. Die Mitgliedstaaten legten Nachweise dafür vor, dass die Vorschläge mit Artikel 15 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 in Einklang stehen.

(11) Die Sachverständigengruppe „Fischerei" wurde am 28. Juli 2020 zu den gemeinsamen Empfehlungen konsultiert. Das Europäische Parlament nahm als Beobachter an der Sitzung teil.

(12) In der von den Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee übermittelten gemeinsamen Empfehlung (im Folgenden „gemeinsame Empfehlung zur Nordsee") wurde vorgeschlagen, eiertragende Hummer in die Liste der Arten in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1241 aufzunehmen, die nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft, feilgeboten oder zum Verkauf angeboten werden dürfen. Der STECF analysierte die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und kam zu dem Schluss, dass es zwingende Beweise dafür gibt, dass diese Maßnahme eingeführt werden sollte. Der STECF stellte fest, dass ähnliche Maßnahmen in anderen Gebieten ergriffen wurden und aufgrund der Bestandserholung langfristige wirtschaftliche Vorteile durch gestiegene Zahlen von Hummeranlandungen erbracht haben. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(13) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Europäischen Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a zu erhöhen. Der STECF wies darauf hin, dass diese Maßnahme trotz fehlender konkreter Nachweise eine Erhöhung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung darstellt. Durch eine solche Maßnahme wird der Bestand mit geringerer Intensität befischt, was sich in der Folge eindeutig positiv auf die Erhaltung des Bestands auswirkt. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(14) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Wolfsbarsch, der im Rahmen der Freizeitfischerei in der ICES-Division 3a und im ICES-Untergebiet 4 gefangen wird, gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates ([4]) mit der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Wolfsbarsch für die gewerbliche Fischerei zu harmonisieren. Der STECF stellte in seinem Bericht 20-04 fest, dass die Freizeitfischerei zur fischereilichen Sterblichkeit insgesamt beiträgt, sodass die Anwendung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die gewerbliche Fischerei auch auf die Freizeitfischerei eine positive Bewirtschaftungsmaßnahme darstellt. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(15) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner die Fortführung einer Reihe zusätzlicher technischer Maßnahmen vorgeschlagen, die die Union und Norwegen in den Jahren 2011 ([5]) und 2012 ([6]) vereinbart hatten. Einige dieser spezifischen technischen Maßnahmen wurden bereits in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen, andere wurden gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die Jahre 2019-2021 in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2238 der Kommission ([7]) integriert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Selektivität zu erhöhen und unerwünschte Fänge in Fischereien oder von Arten zu verringern, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, und sollten in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sollten daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

---

([3]) https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2694823/STECF+20-04+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf, S. 165-169 (Nordsee) und S. 219-220 (südwestliche Gewässer).

([4]) Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

([5]) Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über die Regulierung von Fischereien im Skagerrak und im Kattegat für das Jahr 2012.

([6]) Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Einführung eines Rückwurfverbots und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak, 4. Juli 2012.

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2238 der Kommission vom 1. Oktober 2019 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee im Zeitraum 2020-2021 (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 34).

(16) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner vorgeschlagen, die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2238 zulässige Verwendung von SepNep-Netzen fortzusetzen. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Informationen ausführlich und glaubwürdig waren, und dass Belege für die Wirksamkeit von SepNep-Netzen vorgelegt wurden. Die Vorrichtung wurde in früheren Jahren vom STECF untersucht, und die damalige Schlussfolgerung bleibt gültig ([8]). Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kam der STECF ferner zu dem Schluss, dass die SepNep-Netze mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 als gleichwertige Selektionsvorrichtung im Zusammenhang mit den technischen Bestimmungen für die gezielte Kaisergranatfischerei im Einklang stehen und nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards führen. Die Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(17) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner eine Schonzeit bei der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei auf Europäischen Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a vorgeschlagen. Der STECF analysierte die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und stellte fest, dass die Maßnahme zwar nicht durch spezifische Belege untermauert wurde, um den möglichen Nutzen beziffern zu können, aber eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bedingen wird, die zusammen mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Hummerbestände haben dürfte. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(18) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde vorgeschlagen, die Fischerei auf Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a mit anderen Fanggeräten als Hummerreusen zu verbieten. Der STECF kam zu dem Schluss, dass, auch wenn keine spezifischen Nachweise vorgelegt wurden, um den möglichen Nutzen zu beziffern, die Maßnahme wahrscheinlich positive Auswirkungen auf die Hummerbestände haben wird, da sich das Verbot des Einsatzes von Kiemennetzen für die Fischerei von Hummern und Langusten in anderen Gebieten positiv ausgewirkt hat. Diese Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(19) In der von den Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse in den südwestlichen Gewässern übermittelten gemeinsamen Empfehlung (im Folgenden „gemeinsame Empfehlung zu den südwestlichen Gewässern“) wurde vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Bastardmakrele beizubehalten, die im Rahmen der kleinen, handwerklichen Xávega-Fischerei in der ICES-Division 8c und im ICES-Untergebiet 9 gefangen wird und derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission ([9]) geregelt ist. Der STECF verwies auf seine frühere Bewertung, in der er diese Maßnahme positiv bewertete und zu dem Schluss kam ([10]), dass der Vorschlag unter den in der gemeinsamen Empfehlung festgelegten Bedingungen das historische Bewirtschaftungsmuster des Bestands nicht ändern dürfte. Da sich die Bedingungen dieses Antrags nicht geändert haben und der STECF festgestellt hat, dass das Bewirtschaftungsmuster seit über 20 Jahren stabil ist, sollte diese Maßnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(20) In der gemeinsamen Empfehlung zu den südwestlichen Gewässern wird vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die folgenden Arten, die im Rahmen der Freizeitfischerei in den südwestlichen Gewässern gefangen werden, mit der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die gewerbliche Fischerei zu harmonisieren: Schellfisch, Seelachs, Pollack, Seehecht, Butte, Seezunge, Scholle, Wittling, Leng, Blauleng, Makrele, Hering, Bastardmakrele, Sardelle und Sardine. In der gemeinsamen Empfehlung wurden höhere Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für Kabeljau, Rote Fleckbrasse und Wolfsbarsch für die Freizeitfischerei vorgeschlagen. Der STECF analysierte die vorgelegten Nachweise und kam zu dem Schluss ([11]), dass angesichts der Tatsache, dass die Freizeitfischerei zur fischereilichen Sterblichkeit insgesamt beiträgt, die Anwendung der für die gewerbliche Fischerei geltenden Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung auch auf die Freizeitfischerei eine positive Bewirtschaftungsmaßnahme darstellt. Diese Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(21) Um die Bewirtschaftungsmuster zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unerwünschte Fänge zu verringern, sollten daher die von den Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Maßnahmen angenommen werden.

(22) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da bestimmte technische Maßnahmen, die im Rahmen der Rückwurfpläne angenommen wurden, Ende 2020 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten —

([8]) https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1710831/STECF+17-08+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations.pdf

([9]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 31).

([10]) https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/STECF+16-10+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations.pdf, S. 86-87.

([11]) https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2660523/STECF+PLEN+20-01.pdf, S. 154-155.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

(1) In Anhang I wird folgender Buchstabe angefügt:

„q) eiertragende Weibchen des Europäischen Hummers (*Homarus gammarus*) in den ICES-Divisionen 3a, 4a und 4b."

(2) Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) In der Tabelle wird folgender Eintrag hinzugefügt:

| | |
|---|---|
| „Europäischer Hummer (*Homarus gammarus*) | 90 mm (Panzerlänge) in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a" |

ii) Unter der Tabelle wird folgender Eintrag hinzugefügt:

— „1. Die in diesem Teil für Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in der Nordsee und für Europäischen Hummer (*Homarus gammarus*) in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens im Skagerrak und Kattegat (ICES-Division 3a) festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gelten für die Freizeitfischerei."

b) In Teil B werden folgende Einträge eingefügt:

— „1.3. Abweichend von den Spezifikationen in der Tabelle darf in der Befischung von Tiefseegarnele im Skagerrak (ICES-Division 3a) eine Fischrückhaltevorrichtung eingesetzt werden, sofern ausreichend Fangmöglichkeiten zur Abdeckung von Beifängen zur Verfügung stehen und die Rückhaltevorrichtung

— ein Obernetz mit Quadratmaschen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm aufweist,

— mindestens drei Meter lang ist und

— mindestens so breit wie das Selektionsgitter ist.

— 1.4. Der Einsatz von SepNep ** gemäß Anhang I dieser Verordnung ist als gleichwertige Selektionsvorrichtung bei der gezielten Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zulässig.

_____

** „SepNep" ist ein Scherbrettnetz, das
— im Maschenöffnungsbereich von 80 bis 99 + ≥ 100 mm liegt,
— mit mehreren Steerten mit Maschenöffnungen von mindestens 80 mm bis 120 mm ausgerüstet ist, die an einem einzigen Tunnel befestigt sind, wobei der oberste Steert eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm hat und mit einem Trennblatt mit einer maximalen Maschenöffnung von 105 mm ausgestattet ist, und
— auch mit einem optionalen Sortiergitter mit einem Abstand der Gitterstäbe von mindestens 17 mm ausgestattet sein kann, sofern dies so gebaut ist, dass kleiner Kaisergranat entweichen kann."

c) In Teil C wird folgender Eintrag angefügt:

„7. Maßnahmen betreffend Europäischen Hummer in der ICES-Division 3a

7.1. In der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a darf Europäischer Hummer (*Homarus gammarus*) nur mit Hummerreusen (FPO) gefangen werden.

Die Hummerreuse muss mindestens zwei kreisförmige Fluchtöffnungen mit einem Durchmesser von mindestens 60 mm haben, die sich im unteren Teil jeder Fangkammer der Hummerreuse befinden. Hummer, die unbeabsichtigt mit anderen Fanggeräten gefangen wurden, dürfen nicht verletzt werden und müssen unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.

7.2. Es ist verboten, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a Europäischen Hummer (*Homarus gammarus*) zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden:

a) in der gewerblichen Fischerei in der Zeit vom 1. Januar bis zum ersten Montag nach dem 20. September;

b) in der Freizeitfischerei in der Zeit vom 1. Dezember bis zum ersten Montag nach dem 20. September.

In diesen Zeiträumen unbeabsichtigt gefangene Exemplare des Europäischen Hummers dürfen nicht verletzt werden und müssen unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden."

(3) Anhang VII Teil A wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Bastardmakrelen (*Trachurus* spp.), die in der ICES-Division 8c und im ICES-Untergebiet 9 gefangen werden, beträgt 12 cm für 5 % der jeweiligen Quoten Spaniens und Portugals in diesen Gebieten. Innerhalb dieser Höchstgrenze von 5 % darf in der handwerklichen ‚Xávega'-Strandwadenfischerei in der ICES-Division 9a 1 % der Quote Portugals mit einer Größe von weniger als 12 cm gefangen werden."

b) Unter der Tabelle wird folgender Eintrag angefügt:

„1. Die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß diesem Teil für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seelachs (*Pollachius virens*), Pollack (*Pollachius pollachius*), Seehecht (*Merluccius merluccius*), Butte (*Lepidorhombus* spp.), Seezunge (*Solea* spp.), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Wittling (*Merlangius merlangus*), Leng (*Molva molva*), Blauleng (*Molva dipterygia*), Makrele (*Scomber spp.*), Hering (*Clupea harengus*), Bastardmakrele (*Trachurus* spp.), Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) gelten für die Freizeitfischerei in den südwestlichen Gewässern. Allerdings gelten im ICES-Untergebiet 8 für folgende Arten, die im Rahmen der Freizeitfischerei gefangen werden, folgende Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung:

| | |
|---|---|
| Kabeljau (*Gadus morhua*) | 42 cm |
| Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) | 40 cm |
| Europäischer Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) | 42 cm“ |

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

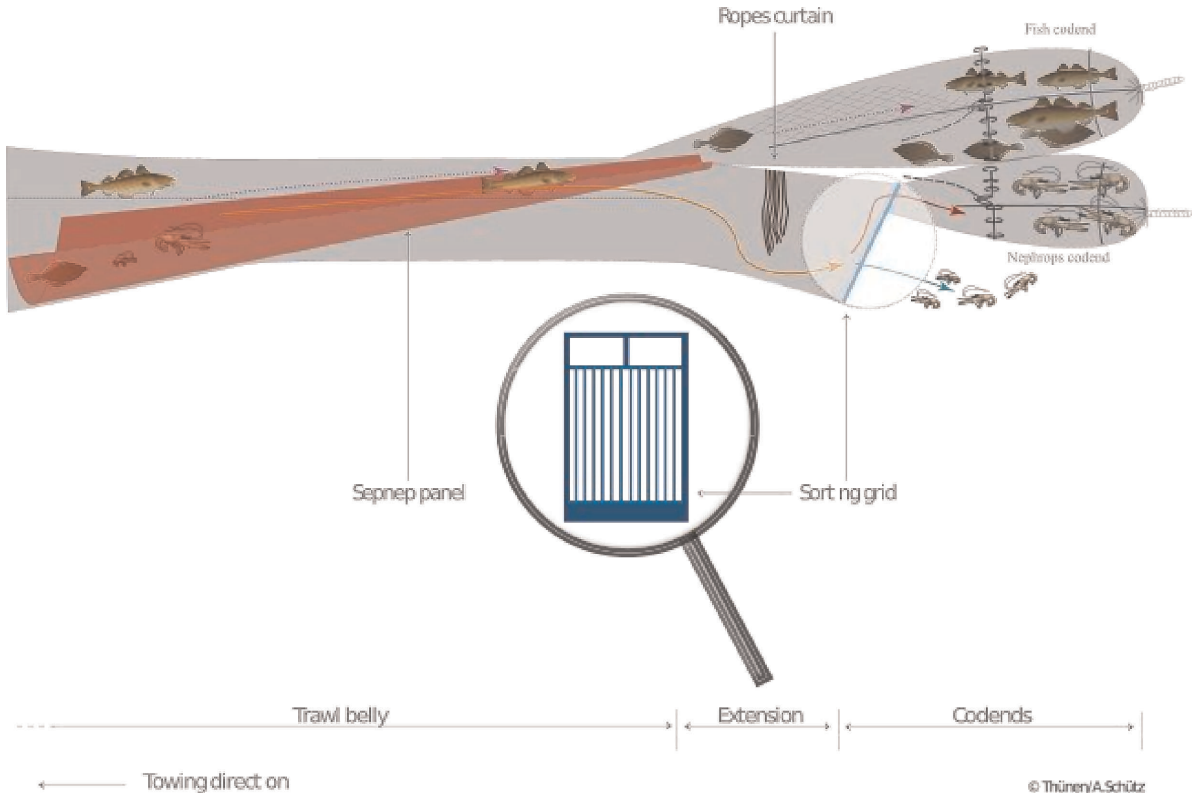
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2020

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

**SepNep Fanggerätebeschreibung**




Oberer Steert (Steert für Fische)

- Mindestmaschenöffnung 120 mm (zwischen den Knoten)
- Höchstens 80 Maschen im Umfang (einschließlich Laschen)

Unterer Steert (Steert für Kaisergranat)

- Mindestmaschenöffnung 80 mm (zwischen den Knoten)
- Höchstens 110 Maschen im Umfang (einschließlich Laschen)

Trennblatt

- Das Trennblatt sollte so am Netzmaterial des Schleppnetzes befestigt sein, dass ein Fisch/Kaisergranat nur durch die Maschen des Trennblatts in den unteren Steert des Schleppnetzes gelangen kann. Das Trennblatt sollte große Individuen zum Eingang des oberen Steerts leiten. Das Vorderende des Trennblatts sollte am konischen Teil des Schleppnetzes (Bauchstück) befestigt sein.
- Maximale Maschenöffnung 105 mm (zwischen den Knoten)
- Mindestlänge des Trennblatts 100# Maschen
- Hinterende des Trennblatts höchstens 16# Maschen breit
- Das Vorderende des Trennblatts solle eine maximale Breite von 88 % der Schleppnetzbreite haben. Das entspricht zum Beispiel dem Verhältnis von 2 Maschen des Trennblatts (105 mm) an 3 Maschen des Schleppnetzes (80 mm).

  - o Für eine effektive Funktionsweise des Trennblatts wird doppelt geknotetes Dyneema empfohlen.
  - o Die Siebeffizienz des Trennblattes für Kaisergranat kann erhöht werden, indem Auftriebskörper an der Unterseite des Trennblattes angebracht werden und den vorderen Teil des Trennblattes anheben.

Sortiergitter (optional)

- Das Sortiergitter sollte rundherum am Netzmaterial des Steerts und des Tunnels befestigt werden, sodass ein Eindringen in den unteren Steert nur durch die oberen Öffnungen des Sortiergitters möglich ist.
- Mindestabstand der Gitterstäbe 17 mm
- Der Anstellwinkel des Sortiergitters sollte zwischen 40 und 90 Grad betragen, wobei 45 Grad empfohlen werden.
- Der Eingang zum unteren Steert sollte sich im oberen Teil des Gitters befinden.
- Die Höhe der vertikalen Öffnung des Sortiergitters in den unteren Steert sollte maximal 35 % der kombinierten Länge der vertikalen Gitteröffnungen und der oberen Öffnung ausmachen.
- Ein Vorhang aus verstärkten Seilen (72 g/m, 6 mm Durchmesser) ist mit dem oberen Teil des Tunnels oder Steerts verbunden (mindestens 4 Maschen vor der Unterkante des Gitters)
- Die Länge der Seile des Vorhanges sollte so gewählt werden, dass die Seile durch die Gitterstäbe im unteren Bereich des Sortiergitters reichen.

